

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1953

Nummer 9

Teil I Landesregierung

21. 1. 53 Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages . . . 123

Teil II Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen.
B. Bezirksregierung Arnsberg.
C. Bezirksregierung Detmold.
D. Bezirksregierung Düsseldorf.
E. Bezirksregierung Köln.
F. Bezirksregierung Münster.
23. 12. 52 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 124
G. Stadt Emmerich.
27. 9. 52 Erste Änderung der Marktordnung der Stadtgemeinde Emmerich 124
H. Gemeinde Rönndorf.
5. 5. 52 Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rönndorf 124
J. Stadt Wipperfürth.
24. 10. 52 Polizeiverordnung betr. Fertigstellung von Ortsstraßen in der Stadt Wipperfürth 125
K. Landkreis Borken i. W.
18. 12. 51 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Borken i. W. 126
18. 12. 51 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Borken i. W. 127

Teil I Landesregierung

Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I 14—23 Nr. 49/53

Düsseldorf, den 21. Januar 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der im Wahlkreis 27 (Rees-Dinslaken) gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Etzel, Franz, Rechtsanwalt,
Duisburg, Kiefernweg 9 (CDU)

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß §§ 6, 15 BWG, letzterer in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Januar 1953 (BGBl. S. 2), wird aus dem Landesergänzungsvorschlag der Bewerber

Dr. Handschumacher, Johannes, Rechtsanwalt, Düsseldorf-Büderich, Grabenstraße 26 (CDU)

zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt erklärt.

— GV. NW. 1953 S. 123.

Teil II

Andere Behörden

F. Bezirksregierung Münster

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Regierungsbezirks Münster folgendes bestimmt:

§ 1

Über die niederländische Grenze in den Regierungsbezirk Münster zur Einfuhr gelangende Einhufer, Klauentiere und Geflügelarten dürfen von den Grenzübergangsstellen erst nach amtstierärztlicher Untersuchung auf das Freisein der einzuführenden Tiere von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen weiter in den Regierungsbezirk verbracht werden.

§ 2

Der betr. Zolldienststelle ist eine amtstierärztliche Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis vorzulegen, wobei Zahl und Gattung sowie sonstige Merkmale der Tiere anzugeben sind.

§ 3

Die Einfuhr darf nur über die Zollämter Borken, Hemden, Gronau und Oeding vorgenommen werden, und zwar in der Regel während nachstehend aufgeführter Zeiten:

- Borken:** Einhufer, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen: dienstags und freitags 8—12, 14—18 Uhr; zuständig: Kreisveterinäramt Borken.
- Hemden:** Einhufer, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen: dienstags und freitags 8—12, 14—18 Uhr; Geflügel: 1. April bis 1. Oktober, dienstags bis freitags 8—12, 14—18 Uhr; 1. Oktober bis 1. April dienstags bis freitags 9—12, 14—18 Uhr; zuständig: Kreisveterinäramt Borken.
- Gronau:** (Clanerbrücke): Einhufer, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen: dienstags 14—18, freitags 14—16 Uhr; Geflügel: dienstags und donnerstags 14—16 Uhr; zuständig: Kreisveterinäramt Ahaus.
- Oeding:** Einhufer, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen: dienstags und freitags 8.30—12 Uhr; Geflügel: dienstags und freitags 8.30—12 Uhr; zuständig: Kreisveterinäramt Ahaus.

Dem Veterinäramt und dem Einfuhrzollamt sind Tiertransporte rechtzeitig, mindestens aber 12 Stunden vorher, anzumelden. Ausnahmsweise ist die Einfuhr lebender Tiere über die genannten Grenzübergangsstellen außerhalb der angegebenen Zeiten zulässig bei mindestens 24stündiger Voranmeldung.

§ 4

Wer gegen diese Anordnung verstößt, unterliegt den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 5.

Vorliegende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Meine Bekanntmachung über die festgesetzten Einfahrtage und Einfuhrzeiten an der deutsch-holländischen Grenze vom 27. Juni 1951 (Vet. Nr. 430, A.Bl. 1951 S. 221) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 23. Dezember 1952.
Vet. Nr. 261 a.

Der Regierungspräsident.
Hackethal.

— GV. NW. 1953 S. 124.

G. Stadt Emmerich

Erste Änderung der Marktordnung der Stadtgemeinde Emmerich.

Die auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 erlassene Marktordnung für die in der Stadtgemeinde Emmerich stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte vom 16. August 1935 — veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf vom 23. November 1935 — wird auf Anordnung des Bürgermeisters, als Beauftr. gem. § 112 DGO. mit einstimmiger Zustimmung der Stadtvertretung vom 16. Juni 1952 wie folgt geändert:

§ 1

Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 der Marktordnung wird wie folgt geändert:

Die Wochenmärkte finden mittwochs auf dem Geistmarkt und samstags auf dem Nonnenplatz statt.

§ 2

Diese Änderung der Marktordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Emmerich, den 27. September 1952.

Der Beauftragte gem. § 112 DGO.:

Thies
Bürgermeister.

— GV. NW. 1953 S. 124.

H. Gemeinde Rondorf

Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rondorf.

Auf Grund der §§ 14, 28, 33, 34 und 55 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) sowie der §§ 6, 32 und 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Ortsstatuts der Gemeinde Rondorf betr. die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. April 1933 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblatts der Regierung zu Köln vom 8. Juli 1933) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rondorf für das Gebiet der Gemeinde Rondorf folgende Verordnung:

Gegenstand der Reinigung und Reinigungspflichtige

§ 1

Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Reinigungspflicht der Wege) obliegt den nach der Ortssatzung der Gemeinde Rondorf betr. die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. April 1933 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblattes der Regierung zu Köln vom 8. Juli 1933) Verpflichteten.

§ 2

Für einen nach § 1 zur Reinigung Verpflichteten kann ein anderer die Ausführung der Reinigung mit der Wirkung übernehmen, daß er dem Ordnungsamt gegenüber öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet ist und das Ordnungsamt sich wegen der Reinigung nur an ihn halten kann, solange seine Verpflichtung besteht. Die Übernahme der Reinigungspflicht erfolgt durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber dem Ordnungsamt und bedarf dessen Zustimmung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Bei einer außergewöhnlichen Verunreinigung hat unbeschadet der §§ 1—2 derjenige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, der die Verunreinigung verursacht

hat. Kann der Verursacher nicht unverzüglich ermittelt oder herangezogen werden, so haben die nach den §§ 1—2 Verpflichteten auch die außergewöhnliche Verunreinigung zu beseitigen.

Art und Umfang der Reinigung

§ 4

Die Reinigung erstreckt sich in der ganzen Ausdehnung der Anliegergrundstücke auf den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden oder Sommerwege, die Bankette, Böschungen und Grabenüberbrückungen, die Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 5 m von der Straßenfluchtlinie oder Platzgrenze.

§ 5

Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Laub, Gras und sonstigem Unrat jeglicher Art, das Besprengen der Wege mit reinem Wasser zur Verhütung von Staubeentwicklung, die Entfernung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.).

§ 6

(1) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat ist zusammenzukehren und unverzüglich vom Wege zu entfernen. Es ist verboten, den Schmutz dem Nachbarn zuzukehren oder den Schmutz in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnenläufe und Gräben zu kehren.

(2) Chausseierte Fahrbahnen und unbefestigte Bankette dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gekehrt werden.

(3) Bei trockener, frostfreier Witterung ist die zu reinigende Fläche so reichlich mit reinem Wasser zu besprengen, daß eine Staubeentwicklung vermieden wird. Zusammengekehrter Müll ist ebenfalls gleichmäßig anzufeuchten.

§ 7

(1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte oder sonstige Ungangbarkeit der Bürgersteige ist durch Loshacken des Eises bzw. Abschaufeln des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) zu beseitigen. Bei Wegen oder Plätzen ohne ausgebauten Bürgersteig ist auf dem Bankett oder an den Häusern bzw. der Platzgrenze entlang ein Weg von mindestens 1,5 m Breite für den Fußgängerverkehr herzustellen und zu unterhalten. Durch das Loshacken und Abschaufeln darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.

(2) Bei Wegeabzweigungen und -kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehwege von beiden Seiten des Weges bis zur Mitte einen begehbaren Übergang herzustellen.

(3) Zur Lösung von Eis und Schnee dürfen Salz oder salzhaltige Flüssigkeiten nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes verwendet werden. Das Reinigen der Gehwege mit Wasser ist bei Frostwetter untersagt.

(4) Die Beseitigung von Schnee und Eis und das Streuen ist zeitlich so einzurichten, daß die Gehwege während der gewöhnlichen Verkehrsstunden (von 8 bis 20 Uhr) von gefahrbringender Glätte oder sonstiger Ungangbarkeit frei sind. Insbesondere sind entstehende Glitschbahnen unverzüglich zu beseitigen.

(5) Bei Frostwetter sind die befestigten Straßenrinnen stets frei von Eis und Schnee zu halten. Bei Tauwetter ist für freien Abzug des Wassers in den Straßenrinnen zu sorgen.

§ 8

(1) Die Reinigung hat, soweit das Ordnungsamt nicht für einzelne Straßen etwas anderes anordnet, regelmäßig einmal in der Woche zu erfolgen, und zwar samstags. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag auszuführen.

(2) Darüber hinaus ist die Reinigung einen Tag vor jedem gesetzlichen Feiertag vorzunehmen.

(3) Ordnet das Ordnungsamt eine Reinigung auch für andere Tage an, so ist dieser Anordnung nachzukommen.

(4) Die Reinigung hat in allen Fällen tagsüber stattzufinden und muß spätestens eine Stunde vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind auf Anordnung des Ordnungsamtes unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Der natürliche Abfluß des Wassers von Straßen und Wegen, die nicht mit Gräben oder Rinnen versehen sind, darf nicht durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke verhindert werden. Es ist ferner untersagt, den Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, fäkal- und gewerbliche Abwässer, Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten zuzuleiten.

Zwangsmittel

§ 10

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Geltungsdauer

§ 11

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Rodenkirchen, den 5. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Rodendorf:

Buch

Bürgermeister.

Dahmen

Gemeindevorordneter.

— GV. NW. 1953 S. 124.

J. Stadt Wipperfürth

Polizeiverordnung betr. Fertigstellung von Ortsstraßen in der Stadt Wipperfürth.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Art. 4 § 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) wird in Ausführung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) für das Gebiet der Stadt Wipperfürth nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Eine Ortsstraße oder ein Ortsstraßenteil gilt für den Anbau und den öffentlichen Verkehr als fertig hergestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zur Straße gehörenden, innerhalb der Straßenfluchtlinien liegenden Grundflächen müssen freigelegt und der Gemeinde übereignet sein.
2. Die Straße muß in ihrer Lage, Breite und Höhe nach dem von der Ortspolizeibehörde gebilligten Bebauungsplan angelegt sein.
3. Fahrdamm und Bürgersteige müssen ausreichend befestigt und die Straße mit den zur Ableitung des Regenwassers notwendigen Straßenrinnen versehen sein.
4. Die Straße muß ordnungsmäßig entwässert sein, hierzu ein Längsgefälle von mindestens 1 : 300 aufweisen und, falls der Ortsteil unterirdische Entwässerung hat, an diese angeschlossen sein.
5. Die Straße muß mit ausreichender Beleuchtungsvorrichtung versehen sein.
6. Die Straße muß mindestens an einem Ende an eine fertiggestellte, dem öffentlichen Verkehr dienende Fahrstraße angeschlossen sein.

§ 2

Als ausreichende Befestigung im Sinne des § 1 Ziffer 3 ist anzusehen:

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Borken, den 18. Dezember 1951.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Borken:

Renzel, Landrat.

Hüging, Huvers, Mitglieder.

— GV. NW. 1953 S. 126.

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen
im Landkreis Borken i. W.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und der §§ 2, 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der jetzt gültigen Fassung erläßt der Kreistag des Landkreises Borken mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Münster als Höherer Naturschutzbehörde vom 2. März 1951 gemäß Beschluß vom 18. Dezember 1951 folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als Unterer Naturschutzbehörde in Borken mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsbestandteile im Bereich des Landkreises Borken werden, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Gegen die Entscheidung auf Grund des § 4 dieser Verordnung ist die Beschwerde beim Regierungspräsidenten in Münster als Höherer Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Borken, den 18. Dezember 1951.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Borken:

Renzel, Landrat.

Hüging, Huvers, Mitglieder.

— GV. NW. 1953 S. 127.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

